

Reisekosten bei Abordnung im Bezirk Düsseldorf

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen arbeiten aktuell, im Rahmen von Abordnungen, an anderen Förderschulen oder Schulen des Gemeinsamen Lernens. Daher möchten wir Sie hiermit über die aktuellen Möglichkeiten der Reisekostenerstattung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Wegstreckenentschädigung gemäß der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) informieren.

Welche Strecken erstattet werden können, ist abhängig vom Umfang der Abordnung. Denn danach richtet sich die **Festlegung der regelmäßigen Dienststätte**. Strecken zur regelmäßigen Dienststätte sind generell nicht erstattungsfähig. Für die **nicht erstatteten Wegstrecken** verbleibt die Option, diese steuerlich geltend zu machen.

Ihre **regelmäßige Dienststätte** oder auch Hauptdienststätte ist die Schule, an der Sie mit dem **überwiegenden Teil Ihrer individuellen Unterrichtsstunden** eingesetzt werden. Bei einer **genau hälftigen Verteilung** der Unterrichtsstunden ist die Schule, **die Ihrem Wohnort am nächsten liegt, die regelmäßige Dienststätte**. (BASS 21-24 Nr.1).

Fall 1:

Bei einer unterhälftigen Abordnung bleibt Ihre bisherige Schule Ihre regelmäßige Dienststätte. In diesem Fall wird Ihnen auf Antrag, bezüglich der Wegstrecken, mindestens der **Strecken-Mehraufwand** gemäß LRKG, erstattet. Sie können also die Fahrten zwischen den Einsatzorten (Stammschule und Abordnungsschule) und Fahrten zwischen Wohnung und Abordnungsschule über die Reisekosten abrechnen. Hierbei geben Sie im Antrag die tatsächlich gefahrenen Kilometer vom Wohnort zur Abordnungsschule bzw. zwischen den Schulen an. Die zu erstattende Wegstrecke wird von der Reisekostenstelle berechnet.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach dem LRKG regulär 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 20 Cent. Für **Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024** wurde die Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer, angehoben. Die Höhe des **Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung** beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten von mehr als 8 Stunden 6 Euro, bei mehr als 11 Stunden 12 Euro.

Fall 2:

Bei einer überhälftigen Abordnung ist automatisch die Abordnungsschule Ihre neue regelmäßige Dienststätte. Demnach können dann für die Wege zur Abordnungsschule keine Reisekosten nach LRKG (für den eventuellen Mehraufwand) gelten gemacht werden. In diesem Fall sind bei einer überhälftigen Abordnung Erstattungen von Reisekosten nur für Fahrten von/bis zur ehemaligen Stammschule möglich. Für die Fahrten zwischen den Standorten können Sie auch in diesem Fall Reisekosten beantragen.

Fall 3:

Bei einer Vollabordnung ist die Abordnungsschule Ihre neue regelmäßige Dienststätte, sodass keine Kosten über das LRKG erstattet werden. In diesem Fall besteht aber die Möglichkeit der Gewährung einer Trennungsentschädigung nach TEVO. Dafür muss der neue Dienstort, also die Abordnungsschule, in einer anderen Stadt bzw. in einem anderen Kreis und **mehr als 30 km** von der Wohnung

entfernt liegen. Voraussetzung ist zudem immer ein Antrag auf Bewilligung einer Trennungentschädigung. Dieser Antrag wird auf Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Auf Grundlage der Prüfung erfolgt eine grundsätzliche Genehmigung. Das Einreichen konkreter Wegstrecken und Summen muss anschließend mit einem eigenen Festsetzungsantrag erfolgen.

Fristen:

Die **Reisekosten nach LRKG** sowie die **Trennungentschädigung** sind innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

In **Abprache mit der Reisekostenstelle** nutzen Sie bitte das vereinfachte Formular auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf s.u.

Antragsformulare:

Reisekostenantrag:

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-02/20220211_4_47_Lehrkraefte_Personal_Antrag_Fahrtkostenerstattung_Dienstfahrten.pdf

Antrag auf Gewährung einer Trennungentschädigung:

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-02/20230223_4_Schule_Personalrat_Foerderschule_Trennungentschaedigung_Auslagenersatz.pdf

Trennungentschädigung Festsetzungsantrag:

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-02/20230223_4_Schule_Personalrat_Foerderschule_Reisekosten_Festsetzung_Trennungentschaedigung.pdf



Reisekosten Antrag bei AO



Antrag Gewährung Trennungentschädigung



Festsetzungsantrag Trennungentschädigung

Quellen:

Landesreisekostengesetz NRW (LRKG)

Trennungentschädigung NRW (TEVO)

BASS 21-24 Nr. 1

Vorsitzende: Friederike Deeg & Ute Halein & Bernd Lindenau & Nicole Kaspar